

EDITORIAL

Große Koalitionen sind die ungeliebten Kinder der deutschen Politik: Seltene Ausnahmen sollten sie sein, kurze Übergangsphasen bei erhöhtem Konsensbedarf, viel zutrauen mochte man ihnen auch nicht. So währte die erste 1966 geschlossene Große Koalition auf Bundesebene nur drei Jahre, und die durchaus vorzeigbare Bilanz ihrer Politik wurde kaum gewürdigt. Die zweite galt auch nur als Notlösung, weil das Ergebnis der Bundestagswahl 2005 keine anderen Optionen für eine handlungsfähige Regierungsmehrheit erlaubte. Hingegen hat sich seit den 1990er Jahren in den Bundesländern gezeigt, dass CDU/SPD-Bündnisse längst nicht mehr die Ausnahme darstellen. Gegenwärtig werden fünf Länder so regiert. Diese „Normalisierung“ strahlt offenbar auf den Bund aus, denn seit geraumer Zeit halten um die 40 Prozent der Bürger eine Große Koalition für eine sehr gute oder gute Regierungsvariante. Wie sich darin die politische Entscheidungsfindung gestaltet und welche besonderen Spielregeln gelten, zeigen *Otto Bernhardt*, finanzpolitischer Sprecher der Unionsfraktion des Bundestages, und *Anne Deter* in diesem Heft. An drei Gesetzgebungsverfahren aus der Finanzpolitik beleuchten sie praxisnah, wie innerhalb der Koalitionsfraktionen und zwischen ihnen die Prozesse der Kompromissbildung ablaufen. Solche Einblicke tragen nicht nur zur Bilanz der gegenwärtigen Großen Koalition im Bund bei, sondern könnten für das Verständnis künftiger Regierungspraxis höchst aktuelle Bedeutung entfalten, denn ob die Wähler im September dieses Jahres einem „klassischen“ Bündnis aus einer großen und einer kleinen Partei zur Mehrheit verhelfen werden, ist ungewiss.

Einen in dieser Hinsicht besonders prekären Wahlausgang analysieren *Rüdiger Schmitt-Beck* und *Thorsten Faas*. Die Wahl in Hessen vom Januar 2008 schuf mit dem Einzug der Linkspartei in den Landtag Stärkeverhältnisse, die Zweierkoalitionen nicht zuließen; ein Bündnis aus CDU und SPD war wegen traditioneller Polarisierung ausgeschlossen; Dreierverbindungen blieben letztlich Gedankenspiele. Zwei gescheiterte Versuche der Sozialdemokraten, eine von der Linkspartei tolerierte Koalition mit den Grünen zu schmieden, zeigten, welch Sprengstoff in solch einer Konstellation steckt: Die SPD trieb sie in eine innere Zerreißprobe, und Neuwahlen wurden zum letzten Ausweg. Diese brachten den kleinen Parteien kräftigen Zulauf – ein Trend, der schon in anderen Bundesländern zu beobachten war – und eine Mehrheit für Schwarz-Gelb. Auch hierüber wird in Kürze in der ZParl berichtet.

Bundesweite Aufmerksamkeit fand auch die Landtagswahl in Bayern, die ebenfalls mit einem Fünf-Fraktionen-Parlament endete und die CSU zum ersten Mal nach fast fünfzig Jahren zu einer Koalition zwang. *Rainer-Olaf Schultze* und *Jan Grasnack* sehen nicht nur situative und konjunkturelle Gründe für die verheerende Niederlage der „bayerischen Staatspartei“; vielmehr bekommt nun auch sie die Konsequenzen der von ihr selbst betriebenen Modernisierung und des sozialen Wandels zu spüren. Fragmentierte Wählerschaften mit hoher Wechselbereitschaft stellen die Parteien vor schwere Aufgaben im Wettbewerb; noch gravierender werden wohl künftig die Herausforderungen an ihre Kompromissbereitschaft werden, wenn es darum geht, zu stabilen Regierungsmehrheiten zu gelangen.

Angesichts dieser Entwicklungen kommt dem Wahlrecht besondere Bedeutung zu. Nach der anstehenden Bundestagswahl muss der Gesetzgeber tätig werden, um das „negative Stimmgewicht“, das bei der Verrechnung von Direkt- und Listenmandaten entstehen kann,

zu beseitigen. Dieses hat das Bundesverfassungsgericht jüngst für verfassungswidrig erklärt. *Dieter Nohlen*, der das Urteil kommentiert, kann im Ergebnis zustimmen, befürchtet aber, dass die Begründung einem Zurück zur reinen Verhältniswahl Vorschub leisten könnte. Notwendig sei hingegen heute genau das Gegenteil: die Stärkung all jener Elemente, die eine Konzentration im Wählerverhalten und Parteiensystem erleichtern.

Drei weitere Beiträge widmen sich Fragen des Wahlrechts und Wahlsystems. *Ossip Fürnberg* und *Danko Knothe* zeigen, dass durch verstärktes Stimmensplitting innerhalb eines politischen Lagers Überhangmandate regelrecht „erzeugt“ werden können. Rechnet man mit hypothetischen Extremwerten, kann es gar zu Wahlsiegen ohne Mehrheiten an den Wahlurnen kommen. Auch aus dieser Sicht sind also Reformen geboten. *Fürnberg* und *Knothe* diskutieren drei Optionen. *Fred Hermsdorf* stellt das mathematische Verfahren der Mehrheitsstreue vor, mit dem sowohl die Abbildung aller möglichen Koalitionen als auch die Nähe zur Proportionalität bei Parlamentswahlen und ihrer Umrechnung in Sitze erreicht werden können. Dass auch in Deutschland ansässigen Bürgern aus Nicht-EU-Staaten das kommunale Wahlrecht zusteht, wird häufig verneint. Dagegen setzt *Felix Hanschmann* eine völker-, europa- und verfassungsrechtliche Neubewertung und bejaht die Zulässigkeit des Wahlrechts – gegen zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1989.

Mit Rechtsfragen der Parteien und Parlamente befassen sich *Florian Edinger*, *Martin Limpert*, *Malte Cordes* und *Erich Röper*. *Röper* bemängelt, dass der Bundesrat bei europapolitischen Beschlüssen im „kontrollfreien Raum“ agiere. Hieran habe weder die Föderalismusreform etwas geändert, noch habe das BVerfG bisher Anstoß daran genommen. *Röper* hofft, dass das Gericht im anstehenden Verfahren zum Lissabon-Vertrag die demokratisch-parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich stärken wird. *Edinger* findet in einem Urteil des saarländischen Verfassungsgerichts die zentrale Stellung der Fraktionen und ihr Rückrufrecht auch aus gewählten innerparlamentarischen Ämtern bestätigt. Rechtliche Regelungen zur Beteiligung politischer Parteien an Medien hatte das BVerfG zu prüfen. *Cordes* kommentiert das Urteil, differenziert zwischen verschiedenen Formen der Medienbeteiligung, hält Beschränkungen für geboten und unterstreicht die Forderung nach einer Änderung des Parteiengesetzes. Konkrete Fälle der Selbstauflösung (Die Grauen), der Zwangsauflösung (NPD) und der Verschmelzung von Parteien (PDS und WASG) nimmt *Limpert* zum Anlass, die damit verbundenen Rechtsfragen zu erörtern.

Wie bekannt scheiterte der Versuch, die NPD verbieten zu lassen, ohne dass es zu materiellen Äußerungen des BVerfG zur Verfassungsfeindlichkeit der Partei kam. Ob diese eine neue soziale Bewegung im Kielwasser der Globalisierung geworden ist, fragt *Florian Hartleb*. Während er dafür eine Reihe von Merkmalen nicht erfüllt sieht, befürchtet er aber, dass im europäischen Kontext ein neuer bewegungsförmiger Faschismus heraufzieht.

Plausible Vermutungen sind das eine, gesicherte Erkenntnisse das andere. *Andreas K. Gruber* kann anhand von über 200 Werdegängen deutscher Politiker nachweisen, dass die Jugendorganisationen der Parteien tatsächlich den Einfluss auf politische Karrieren ausüben, der ihnen nachgesagt wird. Eine bedauerliche Einschränkung wissenschaftlicher Recherchemöglichkeiten bedeutet es, dass das Pressearchiv des Bundestages aus verlagsrechtlichen Gründen nicht mehr von Externen genutzt werden darf – umso mehr, als dieses „Gedächtnis der Politik“ höchst eindrucksvoll in Umfang und Qualität ist. Einzelheiten der Arbeit daran und des damit befassten Referats des Bundestags dokumentiert *Gerhard Deter*.

Suzanne S. Schüttemeyer